

Satzung des Fördervereins der städtischen Kindertageseinrichtung Götscher Weg in Langenfeld

**beschlossen
während der Mitgliederversammlung
am 25.02.09 und ergänzt um §16 Datenschutz am 18.06.2018**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der städtischen Kindertageseinrichtung Götscher Weg“ mit dem Zusatz „e. V.“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Langenfeld eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr vom 01.08 bis zum 31.07 des jeweiligen Jahres.

Er hat seinen Sitz in Langenfeld.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Elternhaus zu fördern und die Erziehungsaufgabe der Kindertageseinrichtung zu unterstützen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein bei der Beschaffung von pädagogischem Spielzeug sowie Lehr- und Lernmitteln, die über den städtischen Etat nicht beschafft werden können, hilft und sämtliche Veranstaltungen, insbesondere Feste und Ausflüge, im Bedarfsfall personell und finanziell unterstützt.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen außer dem Ersatz ihrer Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie alle Vereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Auflösung des Vereins.
2. Durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige bis spätestens zum 1. Mai an den Vorstand.
3. Durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Durch Tod der natürlichen Person.
5. Durch Ausscheiden des Kindes der natürlichen Person aus der Kindertageseinrichtung.

§6 Beiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, in besonders begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

einem/einer Vorsitzenden
einem/einer Schatzmeister/in
einem/einer Schriftführer/in

Der/die Kindergartenleiter/in bzw. dessen/deren Vertreter/in, der/die Elternratsvorsitzende sowie der/die Kassenprüfer/in können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Dem Verein gegenüber bedarf der Vorstand für seine Handlungen dann eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn dies vorher für bestimmte Geschäfte durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Seine Vertretungsbefugnis wird hierdurch nicht beschränkt.

3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kindergartenleiter/in.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands – gemeinsam handelnd - vertreten.

§9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres, einzuberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§10

Einladung

Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ergeht mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich durch den/die Vorsitzende/n.

Neben Ort und Zeit der Versammlung muss sie die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

§11

Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§12

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung bei der Berufung der Versammlung bezeichnet worden ist. Ohne diese Voraussetzung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn aktueller Anlass dringend eine Entscheidung fordert.

Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen und von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der/die Protokollführer/in ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Tagesordnung muss den Grund der Einladung enthalten.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§10, 11 und 12 entsprechend.

§14

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestimmt die Mitgliederversammlung einen Anfallberechtigten. Dieser muss selbst gemeinnützig sein. Der Beschluss darüber, wie das Vermögen bei Auflösung zu verwenden ist, darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden. Er ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu geben. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Städtischen Kindertageseinrichtung Götscher Weg, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung der Städtischen Kindertageseinrichtung Götscher Weg im Sinne der Satzung §2 zu verwenden hat.

§15

Mangelnde Rechtsfähigkeit

Der Verein soll bis zur Eintragung in das Vereinsregister oder, falls er die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erreichen oder wieder verlieren sollte, als nichtrechtsfähiger Verein bestehen.

Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in jedwedem Zusammenhang damit stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 16

Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Langenfeld, 18.06.2016

Der Vorstand